

MANDANTENINFORMATION

Elterngeld

1. Allgemein

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 01.01.2007 das Elterngeld eingeführt. Dafür entfiel ab dem Jahr 2007 das bisherige Erziehungsgeld, das einkommensschwache Eltern bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen konnten.

Hinweis: Das Elterngeld ist ab 2011 an das Einhalten von Einkunftsgrenzen geknüpft; es wird nicht gewährt, wenn das zu versteuernde Einkommen mehr als 250.000 Euro/Alleinstehende bzw. 500.000 Euro/Verheiratete pro Jahr beträgt.

2. Anspruchsbeginn und Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn das Kind nach dem 31.12.2006 geboren ist. Anspruch auf Elterngeld hat, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgeht. Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt nicht übersteigt. Bei Teilzeitbeschäftigung von höchstens 30 Wochenstunden erhält der Elternteil

- 67 % des entfallenden Teileinkommens, bis 1.200 Euro/Monat,
- 65 % des entfallenden Teileinkommens, das 1.200 Euro/Monat übersteigt.

Beispiel: Das Netto-Einkommen einer gut verdienenden Angestellten betrug vor der Geburt ihres Kindes 2.700 Euro im Monat. Nach der Geburt übt sie eine Teilzeittätigkeit bis max. 30 Stunden in der Woche aus. Ihr monatliches Netto-Einkommen beträgt hierfür 1.500 Euro. Der Differenzbetrag zwischen beiden Einkommen (= entfallendes Teileinkommen) beträgt 1.200 Euro. Somit werden 804 Euro (67 % von 1.200 Euro) als Elterngeld gezahlt. Würde das entfallende Teileinkommen 1.200 Euro übersteigen, würden nur 65 % des entfallenden Teileinkommens als Elterngeld bezahlt.

Hinweis: Nicht berücksichtigt, d. h. anrechnungsfrei bleiben Bezüge, die pauschal versteuert wurden, z. B. Bezüge aus geringfügiger Beschäftigung.

Wird während des Zeitraums, in dem für ein Kind Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) zwölf Monate gewährt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezuges für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngeldes für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird.

Hinweis: Großeltern können zwar für ein Enkelkind, das in ihrem Haushalt lebt und von ihnen betreut wird Elternzeit, d. h. unbezahlte Freistellung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis beanspruchen, sie erhalten aber kein Elterngeld.

3. Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt nach § 2 Abs. 1 BEEG für Erwerbstätige 67 % des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Netto-Einkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro. Zu dem „durchschnittlich erzielten Netto-Einkommen“ zählen einmalige Sonderleistungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) nicht dazu. Die Obergrenze des Netto-Einkommens beträgt 2.700 Euro (§ 2 Abs. 3 BEEG). Zu den erforderlichen Nachweisen und Gestaltungsmöglichkeit bei Arbeitnehmern siehe unter 6. und 7. bei Selbständigen unter 8.

Der Mindestbetrag für das Elterngeld beträgt 300 Euro im Monat. Wer vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielte, erhält den Mindestbetrag. Bei Selbständigen errechnet sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Netto-Einkommen. Maßgeblich ist hierfür im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Nach dem Ende des Elterngeldbezuges ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Hinweis: Das Elterngeld ist nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei. Es unterliegt allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt und kann dadurch den Steuersatz der übrigen Einkünfte der Eltern erhöhen. Dies kann u. U. zu Steuernachforderungen im Zuge der Einkommensteuerveranlagung führen.

Bei Mehrlingsgeburten (Zwillinge, Drillinge) gibt es einen Bonus in Höhe von je 300 Euro für jedes weitere Kind. Eine Familie mit Zwillingen kann also maximal 2.100 Euro Elterngeld im Monat erhalten.

Für Geringverdiener mit einem zu berücksichtigenden monatlichen Netto-Einkommen von weniger als 1.000 Euro wird ein höheres Elterngeld gezahlt. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel: Eine Mutter, die vor der Geburt 800 Euro verdient hat, erhält im Babyjahr 77 % des Verdienstes, das sind 616 Euro.

Leben in einem Haushalt zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter sechs Jahren, wird das Elterngeld für das jüngste Kind um einen Geschwisterbonus von 10 %, jedoch mindestens 75 Euro erhöht.

Hinweis: Da sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Netto-Entgelt vor der Geburt bemisst, kommt – sofern beide Elternteile berufstätig sind – der Wahl der Steuerklassenkombination erhöhte Bedeutung zu. Der künftig das Kind betreuende Elternteil sollte rechtzeitig in die Lohnsteuerklasse III wechseln (siehe dazu unter 7.). Ebenso sollten frühzeitig Lohnsteuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um die Nettobezüge vor der Geburt des Kindes zu maximieren. Auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums befindet sich ein „Elterngeldrechner“ mit dem das zu erwartende Elterngeld ausgerechnet werden kann: www.bmfsfj.de.

4. Antragstellung und Auszahlung

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Zuständig für die Antragstellung sind die von der jeweiligen Landesregierung beauftragten Ämter (z. B. Einwohnermeldeamt).

Wichtig: Rückwirkend wird Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Im Antrag müssen die Eltern bestimmen, welcher Elternteil und für welchen Zeitraum das Elterngeld gezahlt werden soll. Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

5. Bezugsdauer

Elterngeld wird für wenigstens 2 und maximal für 12 Monate gewährt. Diese 12 Monate können unter den Eltern frei aufgeteilt werden. Die Gesamtdauer des Elterngeldes kann um 2 Monate (Partnermonate) verlängert werden, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit in Anspruch nimmt. Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld.

*Wichtig: (1) Die Zahlung des Elterngeldes kann auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Gezahlt wird dann 24 Monate lang nur das halbe Elterngeld.
(2) Das Mutterschaftsgeld wird mit dem Elterngeld verrechnet. Wird für üblicherweise 2 Monate Mutterschaftsgeld bezahlt, kann anschließend das Elterngeld nur für max. 10 Monate bezogen werden.*

6. Pflichten des Arbeitgebers

Für den Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit hat der Arbeitgeber nach § 9 BEEG auf Verlangen das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmer-Anteil zur Sozialversicherung sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Hinweis:: Arbeitgeber bzw. deren steuerliche Berater können sich dem Bescheinigungsaufwand nicht entziehen. Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Mitwirkungspflicht werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet (§ 14 Abs. 1 BEEG).

7. Steuerklassenwahl bei Elterngeld

Da sich die Höhe des neuen Elterngeldes nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate bemisst, spielt bei Arbeitnehmerehegatten die Wahl der Steuerklassen eine wichtige Rolle. Für die betroffenen Elternteile stellt sich deshalb verstärkt die Frage nach der Gestaltung der Bemessungsgrundlage und hier insb. nach der Wahl der Steuerklassenkombination.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zuzüglich Annexsteuern)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (gesetzlicher Anteil der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung)
- ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG)

Als Grundlage für die Berechnung dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Da nach der Geburt des Kindes häufig die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellt, die wegen geringeren Arbeitslohns in die Steuerklasse V eingruppiert ist, stellt sich die Frage, ob und wann eine Änderung der Steuerklassen möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass die Ehefrau durch eine günstigere Steuerklasse (III) höhere Nettoeinnahmen im für die Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Zwölf-Monats-Zeitraum erzielen könnte und sich das Elterngeld in Anlehnung an den höheren Netto-Lohn entsprechend erhöhen würde.

Hinweis: Nicht unbeachtet sollte die Tatsache bleiben, dass bei Kranken- oder Arbeitslosengeldbezug des anderen Ehegatten mit der „ungünstigeren“ Lohnsteuerklasse, die Lohnersatzleistungen in diesem Fall deutlich niedriger ausfallen, da auch für diese Leistungen das Netto-Arbeitsentgelt maßgebend ist.

Grundsätzlich gelten die für einen Steuerklassenwechsel allgemein gültigen Grundsätze des § 39 Abs. 5 Satz 3 EStG. Dieser regelt, dass Ehegatten einmal im Laufe des Kalenderjahres, spätestens bis 30.11. bei der Gemeinde beantragen können, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. R 39.2 Abs. 5 Satz 2 LStR stellt ebenso klar, dass ein Steuerklassenwechsel frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen darf, der auf die Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Änderung der Lohnsteuerklassen scheidet deshalb aus.

Wichtig: Der Steuerklassenwechsel ist nicht missbräuchlich (BSG v. 25.06.2009 Az. B 10 EG 38 R, B 10 EG 4/08 R, DStR 2009 S. 2263).

Tipp: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt eine kostenlose Informationsschrift zur Verfügung, die im Internet herunter geladen werden kann unter www.bmfsfj.de bzw. schriftlich angefordert werden kann beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009 in 18132 Rostock.

8. Elterngeld bei Selbständigen

Als Einkommen, das für die Bemessung des Elterngelds herangezogen wird, gilt der Gewinn abzüglich der hierauf entfallenden Einkommensteuer und die aufgrund der selbständigen Tätigkeit gezahlten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (z. B. zu berufsständischen Versorgungswerken). Der Gewinn ergibt sich aus der letzten Bilanz, Einnahme-Überschuss-Rechnung oder dem letzten Einkommensteuerbescheid. Liegt der letzte Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, wird das Elterngeld vorläufig ausbezahlt (mit späterer Nachzahlung oder Erstattung).

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern werden häufig Einnahmen (z. B. Honorare) erst nach Beginn der Elternzeit vereinnahmt, obwohl die Tätigkeit auf die sie zurückgehen

vor der Elternzeit ausgeübt wurde. Es wird dann grundsätzlich während der Elternzeit Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das bei formaler Betrachtung auf das Elterngeld anzurechnen wäre und dieses verringern würde. Dagegen vertritt das Sozialgericht München den Standpunkt, dass es hier nicht auf den Zuflusszeitpunkt der Einnahmen ankommen könne, sondern auf den Zeitpunkt wann er erwirtschaftet wurde (SG München Az S30 EG 37/08). Die Elterngeldstelle hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt. Es bleibt also die Entscheidung der nächsten Instanz abzuwarten.

Auch der Selbständige darf seine Tätigkeit mit maximal 30 Wochenstunden fortführen. Dazu muss er im Zweifel schriftlich versichern oder ggf. glaubhaft machen, dass für seine Vertretung gesorgt ist. Das nach der Geburt erzielten Einkommen aus der Teilzeit-Tätigkeit verringert das Elterngeld: Es wird die Differenz zwischen den Einkommen vor und nach der Geburt ermittelt; das Elterngeld beträgt 67 % des Differenzbetrags.

Quelle: Neuerungen und aktuelle Tendenzen im Personalbereich, Datev - Kompaktwissen Lohn;
Beyer-Petz DStR 2008 S. 2326

Stand: 29.03.2011